Hausarbeit Grundlagen des Digitalisierungsrechts
Studiengang „Recht der Digitalisierung (LL.M.)
Wintersemester 2025/2026

T war über viele Jahre hinweg als professioneller Fußballtrainer tätig, unter anderem beim Fußballclub FC Bayern München. Große mediale Aufmerksamkeit erlangt er durch ein Interview, das er Pressevertretern im Anschluss an ein Bundesligaspiel gab. In emotional aufgewühltem Zustand äußerte er sich dabei in drastischer Weise über die Leistung einzelner Spieler, unter anderem mit den Worten: „*Was erlauben [Name eines Spielers]!? …. zwei oder drei oder vier Spieler waren schwach wie eine Flasche leer!*“ Schnell gewann das Interview an erheblicher Bekanntheit; insbesondere aufgrund des für T charakteristischen Akzents wurde die Aussage in der öffentlichen Wahrnehmung eindeutig mit seiner Person verknüpft.

Mehrere Jahre später – die Karriere des T als professioneller Fußballtrainer fand unlängst sein Ende – wurde auf der Internetplattform des Betreibers P von einer im Nachhinein nicht identifizierbaren Person ein Kurzvideo veröffentlicht. In diesem wurde ein neu eingerichteter Lieferservice eines Getränkeherstellers mit dem Slogan „*Schwach wie eine Flasche leer? Nicht mit unserem neu ins Sortiment aufgenommenem Energydrink!*“ beworben. Das Video wurde akustisch mit einer mittels künstlicher Intelligenz erzeugten Stimme unterlegt, die der Stimme des T täuschend echt nachempfunden war.

T informierte daraufhin unverzüglich den Betreiber P und forderte ihn zur Löschung des Videos auf. Er habe weder in die Nachahmung seiner Stimme noch in deren Verwendung zu kommerziellen Zwecken eingewilligt. Durch die Verbreitung des Videos werde fälschlicherweise der Eindruck erweckt, er werbe für den im Video genannten Getränkehersteller. P entfernte das beanstandete Video wenige Stunden nach Eingang der Meldung von der Plattform.

Zu diesem Zeitpunkt war das Video jedoch bereits tausendfach aufgerufen worden und stieß – ebenso wie das von T als Trainer gegebene Interview – auf große Beliebtheit. In der Folge wurden auf derselben Plattform zahlreiche weitere Videos veröffentlicht, die ebenfalls mit einer künstlich generierten, der Stimme des T nachempfundenen Tonspur versehen sind. In sämtlichen Videos wird der Eindruck erweckt, T werbe für unterschiedliche Produkte; zudem wird regelmäßig, wenn auch in variierendem Zusammenhang, die Wendung „*schwach wie eine Flasche leer?“* verwendet.

T sieht sich hierdurch in erheblichem Maße in seinen Rechten beeinträchtigt. Er möchte mit derartigen Kurzvideos nicht in Verbindung gebracht werden. Er wendet sich daher erneut an P und fordert ihn zur Entfernung sämtlicher auf der Internetplattform veröffentlichter Videos auf, in denen seine Stimme zu Werbezwecken genutzt werde. Er macht geltend, die Nutzung seiner Stimme verletze sein allgemeines Persönlichkeitsrecht und stelle zugleich eine unrechtmäßige

Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten dar. Zudem stünde ihm auch ein Urheberrecht an der Formulierung zu. Daran ändere der Umstand nichts, dass seine Stimme mittels künstlicher Intelligenz lediglich nachgeahmt worden sei. Auch wenn P die Inhalte nicht selbst veröffentlicht habe, sei er als Betreiber der Plattform jedenfalls für deren Verbreitung mitverantwortlich. Dies gelte insbesondere im Hinblick auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Plattform, die dem Betreiber u.a. weitgehende Nutzungsrechte an den veröffentlichten Inhalten einräumen, einschließlich der Befugnis zur kommerziellen Nutzung, zur Bestimmung der Verarbeitungsdauer sowie zur jederzeitigen Entfernung von Inhalten. Da fortlaufend neue Videos veröffentlicht würden, möchte er P zudem dazu verpflichten, die Verbreitung ähnlicher Videos in Zukunft zu verhindern.

P weist die Forderungen zurück. Eine Verpflichtung zur vorbeugenden Kontrolle und Verhinderung vergleichbarer Inhalte komme einer unzulässigen Implementierung von Upload-Filtern gleich. Als Betreiber einer Internetplattform könne er nicht dazu angehalten werden, proaktiv nach potenziell rechtswidrigen Inhalten zu suchen. Dies würde das Ende des freien Internets bedeuten. Vielmehr sei er haftungsrechtlich privilegiert, da er die beanstandeten Inhalte weder selbst eingestellt noch inhaltlich beeinflusst habe, sondern lediglich die technische Infrastruktur bereitstelle. Schließlich fehle es auch an der Schutzbedürftigkeit des T: Weder liege eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des T noch eine unrechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten vor. Anders als etwa beim Recht am eigenen Bild oder am eigenen Namen existiere kein gesetzlich normierter Schutz der Stimme als solcher. Auch könne man nicht ernsthaft an einem kurzen (Halb-)Satz ein Urheberrecht beanspruchen.

Stehen T die gegen P geltend gemachten Ansprüche zu?

Bearbeitungshinweise:

Von der Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Nutzung der Internetplattform ist auszugehen. Es ist zu unterstellen, dass alle tatsächlichen Angaben im Sachverhalt zutreffend sind. Auf alle im Sachverhalt aufgeworfen Fragen ist – ggf. im Rahmen eines Hilfsgutachtens– einzugehen.

Abgabe: Spätestens bis zum 4. Mai 2026, 24.00 Uhr, per Mail eingehend entweder an igru-sekretariat@uni-koeln.de oder an christian.heinze@uni-koeln.de.

Alternativ ist eine fristwahrende Abgabe per Post (Institut für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln) möglich (bei Abgabe per Post muss am 4. Mai 2026 die Arbeit bei uns eingegangen sein). Auch bei Abgabe per Mail ist später eine ausgedruckte Fassung nachzureichen (s.u. Hinweise zur Bearbeitung)!

Für die Ausarbeitung sollen nicht mehr als 180 Arbeitsstunden aufgewandt werden.

Hinweise zur Bearbeitung:

Das Gutachten muss in der Schriftart „Arial“, Schriftgröße 12 mit einem Zeilenabstand von 1,5 im Blocksatz verfasst sein. Die Fußnoten müssen in Schriftgröße 10 mit einem Zeilenabstand von 1,0 im Blocksatz formatiert sein. Der Korrekturrand muss auf der linken Seite 7cm und auf der rechten Seite 1cm breit sein. Die Bearbeitung darf eine Länge von 10 Seiten inkl. Fußnoten (zzgl. Deckblatt, Inhaltsverzeichnis und Literaturverzeichnis) nicht überschreiten. Bezüglich der Formalia – insbesondere hinsichtlich des Literaturverzeichnisses und der Zitierweise – weisen wir Sie auf den Leitfaden für die Formalia juristischer Themenarbeiten als Hilfestellung hin.

Die Bearbeitung ist anonymisiert vorzulegen. Daher sind auf der Arbeit lediglich Matrikelnummer und Prüfungsnummer (erste fünf Ziffern der Nummer auf dem Prüfungsausweis), nicht aber der Name anzugeben. Die Bearbeitung wird ebenfalls nicht unterschrieben. Damit Ihnen Ihre Arbeit zugerechnet werden kann, geben Sie sie gemeinsam mit dem ausgefüllten Erklärungsformular zur Hausarbeit ab. Nur gemeinsam mit diesem Blatt eingereichte Arbeiten können korrigiert und gewertet werden.

Die Hausarbeit **muss in schriftlicher sowie in elektronischer Form** (**in Word- und PDF-Format**) per Mail oder auf einem physischen Datenträger (auf CD, DVD, USB-Stick oder einem anderen Datenträger) abgegeben werden. Zur Fristwahrung genügt es, wenn **eine der beiden Versionen zum Fristende (4. Mai 2026, s.o.) bei uns (elektronisch oder postalisch) eingegangen sind**.

Hinsichtlich der An- und Abmeldefristen wird auf die Informationen des Prüfungsamtes verwiesen.